



Gemeindesteuern

## KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 76 Abs.5 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Hohenzell in der am 14. Dezember 2017 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2018

DER GRUNDSTEUER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
DER GRUNDSTEUER FÜR GRUNDSTÜCKE (B) mit .	500 v.H. des Steuermessbetrages
DER LUSTBARKEITSABGABE (Kartenabgabe) mit	12 v.H. des Preises oder Entgelts
DER LUSTBARKEITSABGABE FÜR DIE VORFÜHRUNG VON BILDSTREIFEN mit	10 v.H. des Preises oder Entgelts
DER LUSTBARKEITSABGABE für Spielapparate lt. eigener Abgabenordnung der Gemeinde Hohenzell	
DER HUNDEABGABE mit .....	€ 30,-- für jeden Hund € 30,-- für Wachhunde
DER WASSERGEBÜHREN mit .....	lt.eigener Verordnung
DER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR mit .....	lt.eigener Verordnung
DER ABFALLABFUHRGEBÜHR mit .....	lt.eigener Verordnung

beschlossen hat.

Der Bürgermeister:  
  
(Thomas Priewasser)

angeschlagen am:

abgenommen am :

